

Investitionskosten berechnen: So geht 's!

DIE INVESTITIONSKOSTEN AMBULANTER PFLEGEDIENSTE SIND EIN FÜR DIE WIRTSCHAFTLICHKEIT WICHTIGER UND NOTWENDIGER ENTGELTBESTANDTEIL. DENNOCH WERDEN SIE OFT BESTENFALLS STIEFMÜTTERLICH BEHANDELT. TEIL 1



Von Henning Sauer

Die rechtlichen Unterschiede geförderter und nicht geförderter Einrichtungen sowie die damit verbundene Bürokratie machen das Thema Investitionskosten nicht eben beliebt. Lesen Sie, was geförderte Einrichtungen sind und was diese zu beachten haben.

WAS SIND INVESTITIONSKOSTEN?

Welche Ausgaben zu den Investitionskosten gehören und nicht über die Pflegevergütung abgedeckt werden, ist in § 82 Abs. 2 SGB XI geregelt. Insbesondere sind das die Kosten für die Anschaffung und Erhaltung bzw. Miete oder Pacht der für den Betrieb des Pflegedienstes notwendigen Gebäude und abschreibungsfähigen Anlagegüter, vor allem das Pflegedienstbüro und die Autos. Diese werden, je nach Land und Einrich-

tung, ganz, zum Teil oder gar nicht durch öffentliche Förderung gedeckt. Zur Berechnung von Investitionskosten geben die Absätze 3 und 4 des § 82 SGB XI die grundlegende Weichenstellung vor: Ist die Einrichtung nach Landesrecht gefördert, so bedarf die gesonderte Berechnung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen der Zustimmung durch die zuständige Landesbehörde.

WELCHE EINRICHTUNGEN GELTEN ALS GEFÖRDERT?

Ob es sich um eine geförderte Einrichtung handelt und damit das Zustimmungsverfahren nach § 82 Abs. 3 SGB XI durchzuführen ist, ist nicht so einfach zu ermitteln, wie es auf den ersten Blick scheint. Zunächst erfasst der § 82 Abs. 3 SGB XI nur die öffentliche Förderung nach

§ 9 SGB XI durch das jeweilige Land, also keine Fördermittel, die durch den Bund, die Gemeinde oder z. B. die Aktion Mensch oder das Deutsche Hilfswerk gewährt wurden. Darüber hinaus muss die Förderung zeitlich nach Einführung des mit Wirkung zum 1.1.1995 in das SGB XI eingefügten § 9 SGB XI erfolgt sein. Zuvor gab es nämlich keine öffentliche Förderung nach dieser Vorschrift, sondern es handelte sich vielmehr um eigenständige Länderförderungsprogramme.

DAS VERFAHREN FÜR GEFÖRDERTE EINRICHTUNGEN

Werden die Investitionskosten durch die Förderung nicht voll gedeckt, benötigen diese Einrichtungen zur gesonderten Berechnung der verbleibenden, nicht geförderten Investitionskosten einen Zustimmungsbescheid der zuständigen Landesbehörde. Die im Förderbescheid

PRAXIS-TIPP

- Prüfen Sie genau, ob Sie eine geförderte oder eine nicht geförderte Einrichtung betreiben.
- Werden die für eine pauschale Förderung vorgesehenen Fristen veräumt, lehnen die Behörden die Anträge und die Rechnungen ab.

genannte Höhe und Bemessungsgrundlage der Förderung hat keine Bindungswirkung für den Anspruch auf Zustimmung zur gesonderten Berechnung der Investitionsaufwendungen (BSG, Urteil vom 6.9.2007, B 3 P 3/07 R). Mit der Zustimmung hat der Träger der geförderten Einrichtung nur die Voraussetzung dafür geschaffen, die Investitionskosten dem Patienten berechnen zu können. Wird eine Zustimmung der Landesbehörde nicht eingeholt, so ist die vertragliche Vereinbarung der Investitionskosten mit dem Patienten unwirksam und die Forderung auch zivilrechtlich nicht durchsetzbar. Dies gilt auch, wenn der Träger irrtümlich davon ausgegangen ist, eine Investitionskostenvereinbarung mit dem Sozialhilfeträger reiche aus. Da § 82 Abs. 3 SGB XI drittschützendes Charakter hat und insofern ein immenses Rückzahlungsrisiko besteht, sollten geförderte Einrichtungen hierauf dringend achten.

In manchen Ländern werden die Investitionskosten als Pauschale vom Land übernommen. Gleich, ob es nur Zuschüsse oder eine volle Kostenübernahme gibt: Um die Fördermittel sicher zu erhalten, müssen jährliche Fristen für den Förderantrag und zuweilen auch Abrechnungsfristen streng eingehalten werden.

i **Lesen Sie in der Augustausgabe, was nicht geförderte Einrichtungen beachten müssen und wie man die bestehenden Möglichkeiten in der Praxis voll und rechtssicher ausschöpft.**



HENNING SAUER

> Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht und Sozialrecht in der Fachkanzlei für die Sozialwirtschaft Iffland Wischnewski Rechtsanwälte, Darmstadt.
E-Mail: info@iffland-wischnewski.de